

Merkblatt für Brauchtumsfeuer - Wiedfeuer

(Johannisfeuer, Osterfeuer, Sonnenwendfeuer, Wiedfeuer)

Achtung!

Da viele Tiere die Holz- und Reisighaufen als Unterschlupf und Brutstätte nutzen, ist es ebenfalls wichtig, die Holzhaufen **erst unmittelbar vor dem Abbrennen aufzuschichten** oder sie zumindest **vorher noch einmal umzuschichten!!**

Brauchtumsfeuer sind eine Woche vorher bei der zuständigen Stadt-, Markt-Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Diese informieren die zuständige Polizeidienststelle.

Gem. Art. 17 Abs. 4 BayWaldG ist ein Wiedfeuer für einen bestimmten Personenkreis nicht anzeigepflichtig.

Den Personenkreis entnehmen Sie bitte dem oben genannten Artikel im BayWaldG.

Bei aktueller Waldbrandgefahr (Nachrichten, Radio, Feuerwehr, Internet) ist das Durchführen von bereits angezeigten Brauchtums- und Wiedfeuern untersagt.

Was sollten Sie bei offenen Feuern beachten:

Ganz allgemein gilt: Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können (§ 4 VVB). Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn folgende Entfernungen eingehalten werden:

- mindestens 100 Meter von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
- mindestens 25 Meter von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VVB)
- mindestens 5 Meter von Gebäuden aus brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VVB)
- mindestens 5 Meter von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VVB)

Bei geringeren Entfernungen von einem Wald ist eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG), bei geringeren Entfernungen von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen eine Ausnahme der Gemeinde (§ 25 VVB) erforderlich.

Auch bei erlaubten Feuerstellen sollten folgende Bestimmungen beachtet werden:

- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz - keine imprägnierten oder behandelten Hölzer (z.B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) - verwendet werden.
- Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh oder trockener Reisig.
- Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten (§ 3 Abs. 2 Satz 3 VVB). Für unverwahrtes Lagerfeuer im Freien bei Nacht ist eine Ausnahme der Gemeinde erforderlich (§ 25 VVB).

- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 VVB).
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 3 Abs. 2 Satz 5 VVB).
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist - wie sonstige anfallende Abfälle - wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Abkürzungen:

VVB – Brandverhütungsverordnung; BayWaldG – Bayerisches Waldgesetz; KrW-/AbfG - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz; BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz

Stand 05/18